

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau  
und der Fraktion DIE LINKE.**

**– Drucksache 16/82 –**

### **Sicherheit der biometriegestützten Reisepässe**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die am 1. November 2005 eingeführten neuen Reisepässe mit biometrischen Daten sind nach Medienberichten sowie nach Einschätzung von Datenschützern nicht hinreichend sicher. Mitglieder des „Chaos-Computer-Club“ führten in der „Monitor“-Sendung vom 3. November 2005 aus, sie bräuchten für das Knacken der Sicherheitscodes „allenfalls Wochen“. Ein Professor, der am Institut für Halbleitertechnik an der Universität Aachen lehrt, erklärte in dieser Sendung, bei den verwendeten RFID-Chips sei „eine Schwachstelle per se eingebaut“, es sei ausgeschlossen, dass die angestrebte Haltbarkeit von zehn Jahren erreicht werden könne. Auch eine Studie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik kommt zu dem Ergebnis, dass vor dem „Echtbetrieb“ der biometrischen Systeme „eine gründliche Untersuchung der Funktionsstüchtigkeit, der Erkennungsleistung und der Überwindungssicherheit sinnvoll und notwendig“ wäre. Nur kurze Zeit nach Einführung der neuen Pässe berichtete schließlich „DER TAGESSPIEGEL“ am 17. November 2005 über massive Probleme mit dem RFID-Chip, der „leicht kaputtgehen“ könne.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Konferenz der Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern am 1. Juni 2005 eine EntschlieÙung verabschiedet hat, derzufolge die technische Reife, der Datenschutz sowie die technische und organisatorische Sicherheit der biometrischen Systeme bisher „nicht in ausreichendem Maße gegeben“ seien, und wenn ja, welche Folgerungen hat die Bundesregierung hieraus gezogen?

Ja, die genannte EntschlieÙung ist bekannt, die darin geäuÙerten Bedenken werden jedoch von der Bundesregierung nicht geteilt.

Zur Frage der Praxistauglichkeit von Geräten zur biometrischen Erkennung hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in den vergangenen Jahren umfangreiche Tests durchgeführt und Studien veröffentlicht; vgl. [www.bsi.bund.de](http://www.bsi.bund.de). Wie bei anderen technischen Produkten differierten auch bei biometrischen Systemen die Leistungsmerkmale der untersuchten Systeme von-

einander. Im Grundsatz wurde durch die Tests die Praxistauglichkeit verfügbarer Systeme bestätigt.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen an einen elektronischen Reisepass wurden sowohl bei Verhandlungen auf EU-Ebene als auch bei konkreten Entscheidungen zur bundesdeutschen ePass-Einführung einbezogen. Die Konferenz der europäischen Datenschutzbeauftragten hat auf ihrem letzten Treffen vom 29./30. September 2005 Bedingungen aufgestellt, die die aufgrund der EG-Verordnung einzuführenden biometriegestützten Reisepässe der Mitgliedstaaten erfüllen müssen, um dem europäischen Datenschutzrecht zu genügen. Der deutsche ePass erfüllt diese Bedingungen bereits heute.

2. Trifft es zu, dass dem Bundesdatenschutzbeauftragten der als intern deklarierte Teil der BioP-II-Studie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nicht zugänglich gemacht wurde?

Wenn ja, warum wurde ihm dieser Teil vorenthalten und was ist dessen Inhalt?

Nein.

3. Trifft es zu, dass bislang keine international gültigen Regelungen bestehen, die gewährleisten, dass biometrische Daten deutscher Staatsbürger nicht in externen Datenbanken gespeichert werden, zumal bei Passkontrollen in Nicht-EU-Ländern, und wenn ja, welche Konsequenzen beabsichtigt die Bundesregierung zu ziehen, um das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu gewährleisten?

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 1 Abs. 1 i. V. m. Artikel 2 Abs. 1 GG ist auf die Verarbeitung biometrischer Daten durch dritte Staaten nicht anwendbar. Die Speicherung der biometrischen Daten deutscher Reisender im Rahmen der Passkontrolle dritter Staaten erfolgt ausschließlich nach dem Datenschutzrecht des jeweiligen Drittstaates.

4. Teilt die Bundesregierung die Ansicht des Bundesdatenschutzbeauftragten, wonach biometrische Merkmale auch nutzbar sind, um Krankheitsbilder festzustellen und die ethnische Zugehörigkeit des Passträgers zuzuordnen (mit Begründung), und wenn ja, welche Sicherheitsregelungen wurden getroffen, um einen solchen Missbrauch der neuen Pässe zu verhindern?

Wie in der EG-Verordnung Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten vorgegeben, werden im elektronischen Reisepass als biometrische Merkmale zunächst das Gesichtsbild und in einer zweiten Einführungsstufe zusätzlich die Fingerabdrücke gespeichert. Diese Daten sind wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge unter Berücksichtigung von Merkmal, Datenformat und Bildqualität nicht geeignet, Krankheitsbilder festzustellen. Eine ethnische Zuordnung ist über die Betrachtung des Lichtbildes wie auch über die Betrachtung der Person im gleichen Umfang wie bisher möglich. Automatisierte ethnische Zuordnungen von Lichtbildern sind nach deutschem Recht unzulässig. Über das Fingerabdruckbild kann die ethnische Zugehörigkeit nicht erfasst werden.

5. Ist der Bundesregierung der Abschlussbericht der BioP-II-Studie des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bekannt?

Ja.

6. Ist ihr insbesondere bekannt, dass das BSI „vor dem Echtbetrieb in einer konkreten Anwendung eine gründliche Untersuchung der Funktionstüchtigkeit, der Erkennungsleistung und der Überwindungssicherheit“ für „sinnvoll und notwendig“ hält, und wenn ja, welche Folgerungen hat die Bundesregierung hieraus gezogen?

Ja. Funktionstüchtigkeit, Erkennungsleistung und Überwindungssicherheit sind Eigenschaften biometrischer Erkennungssysteme, die sich von System zu System (oder Produkt zu Produkt) unterscheiden. Die Erkennungsleistung ist daher system- bzw. produktabhängig zu bewerten.

Das Testergebnis der Studie BioP II gibt den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Durchführung des Tests, also zu Beginn des Jahres 2004, wieder, und dies auch nur für die dort getesteten Produkte. Bisher werden im Zusammenhang mit dem ePass keine biometrischen Erkennungssysteme eingesetzt. Das Bundesministerium des Innern (BMI) wird darauf hinwirken, dass die o. g. Qualitätskriterien bei dem Einsatz solcher Systeme, z. B. der Grenzkontrolle, berücksichtigt werden.

7. Ist der Bundesregierung die Einschätzung des BSI, „Benutzerfreundlichkeit und Bedienbarkeit“ des neuen Passes seien „verbesserungsfähig“, bekannt und wenn ja, welche Folgerungen hat die Bundesregierung hieraus gezogen?

Ja. Die Ausführungen zu Frage 6 gelten sinngemäß.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, dass der BioP-II-Studie zufolge die Falschrückweisungsrate der biometrischen Systeme zwischen 1 und 23 Prozent liegt, und wenn ja, welche Folgerungen hat die Bundesregierung daraus gezogen?

Die zitierte Falschrückweisungsrate von 23 Prozent wurde laut Ergebnisbericht zu BioP II nur bei einem mit Iriserkennung arbeitenden Produkt und das nur für die Gruppe der „Wenignutzer“ ermittelt. Der Chip im neuen elektronischen Reisepass enthält jedoch als biometrische Merkmale nicht die Iris, sondern das Gesichtsbild und (in der zweiten Einführungsstufe ab 2007) die Fingerabdrücke.

Im Übrigen sind beim ebenfalls auf Iriserkennung basierenden Pilotprojekt „Automatisierte und Biometriegestützte Grenzkontrolle (ABG)“ auf dem Flughafen Frankfurt/Main, das die Bundespolizei betreibt, keine derart hohen Falschrückweisungsrate festzustellen. Im ABG-Verfahren kommt ein anderes Kamerasystem als das bei BioP II getestete zum Einsatz.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, dass der BioP-II-Studie zufolge der „Einfluss von Alterungseffekten auf die Erkennungsleistung biometrischer Systeme bisher noch nicht ausreichend untersucht“ worden ist?

Ja. Der Einfluss von Alterungseffekten auf die Erkennungsleistung biometrischer Merkmale wird deshalb Gegenstand weiterer Untersuchungen sein. Unbeschadet dessen kann davon ausgegangen werden, dass sich bei der technologischen Fortentwicklung der Erkennungsalgorithmen die Erkennungsgenauigkeit

für die im ePass eingesetzten Merkmale Gesicht und Fingerabdruck stetig erhöht.

10. Welche Standards bezüglich des Applikationsprofils und der Belastbarkeit der RFID-Chips wurden seitens der Herstellerfirmen gesetzt?

Auf Grundlage internationaler Normenentwürfe wurde zwischen Bundesregierung und dem Passproduzenten ein Lastenheft zu systematischen Untersuchungen abgestimmt. Dieses Lastenheft enthält die für die Qualifikation eines geeigneten Chip-Inlays und des Passes notwendigen Prüfungen, wie zum Beispiel Stempeltests, dynamisches Biegen unter Last, Torsionsprüfungen, Röntgenbelastungen, Klimaprüfungen, chemische Beanspruchungen usw. Qualifizierende Tests finden sowohl beim Passproduzenten als auch bei den Chip-Zulieferern statt.

11. Trifft es zu, dass die Herstellerfirmen keine Garantie dafür übernehmen, dass die RFID-Chips zehn Jahre lang funktionstüchtig sind und dass die Verträge mit den Herstellerfirmen zumindest teilweise geheim sind (Monitor vom 3. November 2005), und wenn ja, warum?

Es trifft nicht zu, dass die Hersteller der Chips keine Gewährleistung übernehmen. Die Chiphersteller haben versichert, dass der Chip bei sachgemäßem Umgang mit dem Pass über die gesamte Gültigkeitsdauer des elektronischen Reisepasses funktionieren wird. Schließlich werden sowohl die im biometrischen Reisepass verwendeten kontaktlosen Chipkarten nach ISO 14443, als auch zugehörigen Chiplesegeräte in anderen Technikbereichen bereits seit vielen Jahren erfolgreich verwendet.

Es gibt entsprechende Vereinbarungen zwischen den Chipherstellern und dem Passproduzenten, die durch die Bundesregierung nicht veröffentlicht werden können, weil sie rein privatwirtschaftlicher Natur zwischen den beteiligten Unternehmen sind. Darüber hinaus hat auch die Bundesregierung entsprechende Regelungen mit dem Passproduzenten zur Gewährleistung getroffen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Passproduzent jeden elektronischen Pass vor Auslieferung auf die Funktionsfähigkeit des integrierten Chips überprüfen wird.

12. Trifft es zu, dass es kein Recht auf kostenlosen Umtausch gibt, wenn der RFID-Chip vor Ablauf der zehnjährigen Gültigkeitsdauer des Reisepasses defekt ist?

Die Frage lässt sich nicht allgemein beantworten. Auch beim Ausfall eines Chips bleibt der Pass ein gültiges Reisedokument. Der Bürger hat jedoch die Möglichkeit, einen neuen Pass zu beantragen. Ob der Bürger für die Neuausstellung eine Gebühr zu entrichten hat, wird im jeweiligen Einzelfall mit Blick auf das Verschulden zu prüfen sein.

13. Mit welchen Konsequenzen müssen Personen rechnen, die bei Kontrollen mit einem defekten RFID-Chip angetroffen werden?

Bei defektem Chip wird der Inhaber des betreffenden Reisepasses im Rahmen der Grenzkontrolle der bisher üblichen visuellen Kontrolle unterzogen, um seine Identität zu verifizieren. Für die zukünftige Kontrollpraxis anderer Nationen liegen erfahrungsgemäß noch keine Aussagen vor.

14. Wurden Untersuchungen durchgeführt, um eine gesundheitliche Gefährdung von Grenzbeamten durch die Funkstrahlung der RFID-Systeme auszuschließen?

Wenn ja, welche und mit welchen Ergebnissen?

Wenn nein, auf welcher Grundlage glaubt die Bundesregierung eine solche Gefährdung ausschließen zu können?

Die gesetzlich vorgegebenen Richtwerte für den Strahlenschutz werden nach hiesiger Kenntnis von allen im Einsatz befindlichen RF-Systemen eingehalten.

15. a) Sind der Bundesregierung Untersuchungen aus den Niederlanden bekannt, wonach es bei ähnlichen Passprojekten zu Haarrissen an den Chips gekommen ist?

Der Bericht des niederländischen Innenministeriums mit dem Titel „2b or not 2b“ ist dem BMI und den Behörden seines Geschäftsbereichs bekannt. Das Bundeskriminalamt stand während der Vorbereitungsphase und bei der Durchführung des Versuchs im Erfahrungsaustausch mit den niederländischen Kollegen.

Ein unmittelbarer Rückschluss von diesem Befund auf die im ePass verwendeten Chips kann aus Gründen der mangelnden Vergleichbarkeit beider Chip-Lösungen nicht gezogen werden.

Die im Versuch in den Niederlanden verwendeten Testdokumente basieren auf einer prinzipiell anderen Technologie als die für den deutschen ePass verwendete. Bei den niederländischen Testdokumenten besteht die Datenseite aus einem Polycarbonatverbund, in den der Chip eingebettet ist. Bei der Laminierung dieses Polycarbonatverbundes wird der darin enthaltene Chip hohem Druck und hohen Temperaturen ausgesetzt. Die unterschiedlichen thermischen Eigenschaften des Chip-Moduls und des umgebenden Polycarbonats führen zu Spannungen, in deren Folge Haarrisse an der Chip-Position auftreten können.

Im deutschen ePass ist das Inlay (Chip mit Antenne) hingegen nicht in die Datenseite, sondern in den vorderen Einband des Passes integriert. Dabei ist der Chip mit Antenne in einen alternativen Laminatverbund integriert, der gegen das Knicken bzw. andere mechanische Einflüsse schützt. Kritisch hohe Temperaturen und Drücke treten beim Laminationsprozess nicht auf. Der Chip selbst befindet sich in einem Modulgehäuse, welches ebenfalls mechanische Belastungen vom Chip fernhält. Laminatverbund, Chipmodul und das verwendete Deckenmaterial des deutschen Passes sorgen für eine hohe mechanische Stabilität.

- b) Ist der Bundesregierung weiterhin bekannt, dass in der Schweiz derzeit ein auf fünf Jahre angelegter Probetrieb mit biometriegestützten Pässen läuft, an dem sich die Bürgerinnen und Bürger freiwillig beteiligen können?

Ja.

- c) Warum hat die Bundesregierung auf eine längere Erprobungsphase in Deutschland verzichtet?

Nach den bereits durchgeführten Untersuchungen hat die Bundesregierung keine Zweifel an der generellen Einsatzreife biometrischer Erkennungssysteme. Diese werden im privatwirtschaftlichen Bereich auch heute schon erfolgreich eingesetzt. Unabhängig davon verlangt das Konzept des ePasses, das nicht auf

ein spezielles Erkennungssystem beschränkt ist, eine ständige Verbesserung der zum Einsatz kommenden Systeme.

16. a) Welche Kosten entstehen durch die Einführung der neuen Pässe (bitte aufschlüsseln)?

Die Kosten zur Bereitstellung elektronischer Reisepässe werden, wie auch bei herkömmlichen Pässen vor dem 1. November 2005, in vollem Umfang auf die Passgebühr umgelegt. Im Rahmen der ePass-Produktion entstehen Kosten für das Passbuch, den Speicherchip, die Erfassung der biometrischen Daten und ihre Aufnahme in den Pass. Als weitere Konsequenz der ePass-Einführung fallen Kosten für die Ausstattung der Grenzkontrollstellen mit geeigneten Lesegeräten an.

- b) Wie teuer ist ein einzelnes Lesegerät zur Kontrolle von Fingerabdrücken und Gesicht/Iris, wie es an den Grenzen zum Einsatz kommen soll?

Ein einzelnes Lesegerät zur Kontrolle von Ausweisdokumenten, das u. a. in der Lage ist, die auf dem ePass-Chip gespeicherten alphanumerischen und biometrischen Daten auszulesen, verursacht Kosten in Höhe von ca. 6 500 Euro. Die Bundespolizei beabsichtigt, die erforderliche Technik zur Kontrolle biometrischer Merkmale nach Vorliegen der notwendigen Befugnisnorm zur Nutzung der auf dem Chip gespeicherten Daten in mehreren Pilotprojekten zu erproben. Erst danach können präzise Aussagen zum Umfang der Ausstattung mit biometrischer Erkennungstechnik an den Grenzen und zu den dadurch verursachten Kosten für einzelne Geräte getroffen werden.



